

## **Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 nach § 124 a Satz 1 Nr. 2 Aktiengesetz**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der MLP SE gemäß § 172 Satz 1 AktG am 26. März 2025 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Zugleich hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss des MLP Konzerns gebilligt. Einer Feststellung des Jahresabschlusses oder einer Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 AktG bedarf es deshalb nicht. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung lediglich zugänglich zu machen, ohne dass es – abgesehen von der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns – einer Beschlussfassung hierzu bedarf.